

Langjähriges DStV-Engagement

Sowohl Marcus Tuschen als auch Claudia Greibke sind seit Jahren in der Verbändegemeinschaft aktiv. Greibke engagiert sich mit großer Hingabe im Präsidium und Vorstand des Steuerberaterverbands Hamburg. Zudem ist sie seit 2024 Mitglied des DATEV-Aufsichtsrates.

Marcus Tuschen ist der dienstälteste DStV-Vizepräsident (seit 2017) und war seit 2013 als Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterinstituts (DStI) tätig. Der Sauerländer ist außerdem auf europäischer Bühne für den DStV präsent. Als Vorstandsmitglied der EFAA (European Federation of Accountants and Auditors for smes) vertritt er seit 2016 die Interessen des Berufsstands in Brüssel.

Einsatz für einen starken Berufsstand im Beirat

Die Liste Marcus Tuschen steht für starke kleine und mittlere Kanzleien, die eine leistungsstarke, serviceorientierte und mitgliedernahe Wirtschaftsprüferkammer haben wollen. Das frisch gewählte Vorstandsmitglied und Listenführer Marcus Tuschen ist bereit für die nächsten vier Jahre: „Es freut mich sehr, dass wir mit drei starken Persönlichkeiten im Beirat vertreten sind. Nun kann die Arbeit losgehen. Ebenso bedanke ich mich für das Vertrauen, dass ich im Vorstand mitwirken darf. Das ist nicht selbstverständlich und ein toller Beweis dafür, dass wir die richtigen Akzente für die nächsten Jahre setzen.“

Der DStV wünscht allen Gewählten der Liste Marcus Tuschen für die nächsten vier Jahre viel Erfolg im WPK-Beirat und -Vorstand!

Im Vorstand und Beirat vertreten (v.l.n.r.):
Marcus Tuschen, Monika Frings, Claudia Greibke und Alf-Christian Lösle

WPK-Beirat: Marcus Tuschen in Vorstand gewählt!

Gute Nachrichten aus der konstituierenden Sitzung des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) in Berlin. DStV-Vizepräsident Marcus Tuschen ist einstimmig in den Vorstand der WPK gewählt worden. Claudia Greibke rückt damit für Marcus Tuschen als Mitglied im Beirat nach und bekleidet eines von insgesamt drei errungenen Mandaten der Liste Marcus Tuschen.

Nach der erfolgreichen WPK-Beiratswahl Anfang Juli darf sich Listenführer WP/StB Marcus Tuschen (gleichfalls: Präsident des Steuerberaterverbands Westfalen-Lippe) erneut freuen. Er ist bei der ersten Sitzung des Beirates am 28.08.2026 in Berlin einstimmig in den Vorstand gewählt worden. Da Tuschen zusammen mit WP/StBin/FBin IStR Monika Frings (Steuerberater-Verband Köln) und

WP/StB/CPA Alf-Christian Lösle (DStV-BW Steuerberaterverband Baden-Württemberg) ein Mandat für den Beirat erringen konnte, eine Doppelbesetzung aber nicht möglich ist, rückte WPin/StBin Claudia Greibke (Steuerberaterverband Hamburg) nach. Sie erhielt die viertmeisten Stimmen in der Liste. Die Liste Marcus Tuschen ist im Beirat damit mit drei von 57 Sitzen in den nächsten vier Jahren vertreten.

Mitarbeiterführung in der kleinen Kanzlei

Wer keine Personalabteilung hat, kümmert sich selbst um Themen, die Mitarbeiter betreffen. Chefin oder Chef als Allrounder bedeutet aber auch eine Aufgabe mehr – und eine große Chance!

Führung ohne Personalabteilung kann viele Vorteile haben – wenn man die richtige Haltung dazu einnimmt. Im Interview der Fachkräfteinitiative GEMEINSAM handeln! schildert Steuerberaterin Tanja Groß, wie sie mit klaren Prozessen, offener Kommunikation und einer wertschätzenden Kanzleikultur ein starkes Team mit zehn Mitarbeitenden aufgebaut hat. Dabei wird deutlich: Erfolgreiche Mitarbeiterführung hängt nicht von der Größe der Kanzlei ab. Wichtig sind Verständnis, Kommunikation und klare Prozesse. ■

Welche Schlüsselfaktoren außerdem eine Rolle spielen, erfahren Sie im vollständigen Beitrag auf der Seite der Fachkräfteinitiative GEMEINSAM handeln!



02 Jahressteuergesetz 2026 in den Startlöchern

Ein steuerpolitischer Entlastungs- oder Modernisierungsentwurf ist das Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026) aus Sicht des DStV nicht. Der BMF-Referentenentwurf hatte überwiegend punktuelle Anpassungen zu bieten. Umso wichtiger ist, dass diese präzise ausgestaltet werden.

In seiner **Stellungnahme S 06/26** zum BMF-Referentenentwurf kritisierte der DStV, dass der Entwurf die Chance auf wirksame strukturelle Entlastungen verpasst. Zudem zeigte er bei ausgewählten Regelungsvorschlägen Anpassungs- und Klarstellungsbedarf auf.

Kaufpreisaufteilung: Gut gemeint, aber streitanfällig

Der DStV begrüßte den geplanten Vorrang der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken. Die vertragliche Aufteilung soll allerdings nur anzuerkennen sein, wenn sie die realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlich Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint. Dies würde neue Auslegungsspielräume eröff-

nen. Der DStV forderte daher eine Konkretisierung im Lichte der BFH-Rechtsprechung.

Kritisch bewertete er zudem die geplante Pflicht zur Anwendung der Immobilienwertermittlungsverordnung, wenn keine vertragliche Aufteilung vorliegt. Dies wäre häufig nur mit kostenintensiven Gutachten umsetzbar. Praxisnäher wäre es, den Kreis zulässiger Gutachter zu erweitern und auch Wertgutachten von Banken als Nachweis anzuerkennen.

Fristfallen bei digitalen Steuerbescheiden

Der DStV unterstützt seit jeher die digitale Bekanntgabe von Steuerbescheiden. Sie kann Verfahren be-

schleunigen und Medienbrüche vermeiden.

Die im BMF-Entwurf vorgesehene Wirksamkeitsfiktion sah er jedoch kritisch. Danach sollten Steuerbescheide auch dann wirksam sein, wenn sie auf einem anderen als dem gesetzlich vorgesehenen oder wirksam beantragten Weg bekannt gegeben werden. Dies lehnte der DStV nachdrücklich ab. Steuerpflichtige und Beraterschaft müssen sich auf den gewählten Bekanntgabeweg verlassen können. Andernfalls drohen versäumte Einspruchs- und Zahlungsfristen, Säumniszuschläge und zusätzlicher Kontrollaufwand in den Kanzleien.

Das Bundeskabinett beschloss am 12.08.2026 den Regierungsentwurf – nahezu unverändert. Der DStV wird daher im Herbst im Deutschen Bundestag seine Forderungen vorbringen. ■

DStV zur Datenschnittstelle: Standard ja, überzogene Anforderungen nein

871 Tage nach dem ersten Entwurf hat das BMF den Verbänden eine überarbeitete Fassung der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung vorgelegt. Der DStV begrüßt grundsätzlich praxistaugliche Standards für digitale Außenprüfungen. Aber auch beim zweiten BMF-Vorschlag sah er klaren Nachbesserungsbedarf.

Der Verordnungsentwurf soll einen einheitlichen Standard für die Übermittlung von Buchführungsdaten bei Außenprüfungen schaffen. Prüfungen sollen dadurch beschleunigt werden. Doch was zweckmäßig klingt, kann schnell zu erheblichen Konsequenzen für die Praxis führen. In seiner **Stellungnahme S 05/26** nahm der DStV einige unter die Lupe und drang auf Lösungen.

Keine überzogenen Sanktionen

Standardisierte Daten können Außenprüfungen schneller und einfacher machen. Doch der Gesetzgeber knüpft an eine nicht korrekte Datenübermittlung überzogene Sank-

tionen. Besonders kritisch sieht der DStV die in § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO angeordneten Folgen: Allein technische Fehler beim Datenexport können die Beweiskraft der Buchführung erschüttern und den Prüfer zur Schätzung ermächtigen. Der DStV machte in seiner Positionierung erneut deutlich: Das ist unangemessen. Die Folge muss aus dem Gesetz gestrichen werden.

Keine neuen Aufzeichnungspflichten

Der BMF-Entwurf listete zahlreiche Datenfelder auf, die zum Mindestumfang gehören sollen. Viele davon sind heute nicht in der Form in

der Buchhaltung enthalten (bspw. Belegnummern, Kostenstellen oder Stammdaten). Im Entwurf blieb unklar, ob diese zukünftig zwingend zu erfassen sind.

Der DStV machte deutlich: Die Verordnung darf keine neuen Aufzeichnungspflichten durch die Hintertür schaffen. Sie darf nur den Export vorhandener und gesetzlich erforderlicher Daten verlangen. Zusätzliche Erfassungspflichten würden besonders kleine und mittlere Unternehmen sowie Steuerkanzleien belasten.

Erst Standard, dann Frist

Auch beim Zeitplan braucht die Praxis Verlässlichkeit. Der DStV forderte eine faire Übergangsfrist. Sie soll erst ab Veröffentlichung des finalen technischen Standards zu laufen beginnen.

03

Dauerbelastung abbauen – Lebensqualität in die Kanzlei tragen

Viele Steuerkanzleien stehen unter hohem Veränderungsdruck. Fachkräftemangel, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und steigende Anforderungen prägen den Kanzleialltag. Doch häufig liegt die eigentliche Herausforderung nicht in fehlender Zeit, sondern in fehlender Orientierung.

Der Beitrag von Michael Hein und dem Arbeitskreis Digitalstrategie des DStV zeigt, wie klare Verantwortlichkeiten, optimierte Prozesse und der gezielte Einsatz digitaler Werkzeuge dazu beitragen können, Dauerbelastung nachhaltig zu reduzieren. Mit konkreten Praxisbeispielen, einem 4-Wochen-Plan und sofort umsetzbaren Impulsen richtet sich der Artikel an Steuer-



beraterinnen und Steuerberater, die ihre Kanzlei zukunftsfähig weiterentwickeln möchten.

DStV warnt vor Risiken der geplanten EU Inc.

Mit Einführung der Kapitalgesellschaft EU Inc. will die EU-Kommission Gründung, Betrieb und Beendigung grenzüberschreitend tätiger Unternehmen vereinfachen. Der vorgelegte Verordnungsentwurf warf jedoch zahlreiche Fragen hinsichtlich Rechtssicherheit, Geldwäscheprävention, Steuervermeidung und Gläubigerschutz auf.

Unternehmensgründer sollen in der EU künftig die Wahl haben zwischen einer bestehenden Gesellschaftsform nach nationalem Recht oder einer EU Inc., für die teilweise ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen gelten soll. Die EU Inc. soll als Kapitalgesellschaft ohne Mindestkapital eingeführt werden. Vorgesehen sind vollständig digitale Verfahren, die den Verwaltungsaufwand reduzieren und die grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit fördern.

Risiken bei der Gründung der EU Inc.

In seiner **Stellungnahme** zum Vorschlag der EU-Kommission begrüßte der DStV den konsequenten Ansatz des „Once-only“-Prinzips. Unternehmensdaten sollen bei Gründung der EU Inc. nur einmal erfasst und anschließend automatisiert an weitere Behörden, etwa zum Erhalt der Steuernummer, weitergeleitet werden. Voraussetzung hierfür ist je-

doch eine sorgfältige Datenkontrolle bei der Once-only-Prüfung. Eine solche kann bei einer starren Registrierungsfrist von lediglich 48 Stunden, einschließlich Sonn- und Feiertagen, kaum gewährleistet werden. Dies kann dazu führen, dass Gesellschaften faktisch automatisiert registriert werden. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben werden dann ungeprüft weiterverarbeitet. Es drohen erhebliche Risiken für Rechtssicherheit, Compliance und die Verlässlichkeit öffentlicher Register.

Risiken bei der Geldwäscheprävention

Der Verordnungsentwurf sieht zudem begrenzte Kontrollmechanismen bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen vor. Insbesondere sog. Layering-Strukturen zur Verschleierung wirtschaftlicher Eigentümer könnten dadurch erleichtert werden. Der DStV zeigte sich besorgt, dass der Berufsstand seine

Compliance-Verpflichtungen nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, nachkommen könnte. Steuerberater sollten aber nicht die Leidtragenden einer allzu sorglosen Gesetzgebung werden.

Da der Entwurf zudem keine substantziellen Anforderungen an Kapitalausstattung oder wirtschaftliche Tätigkeit vorsieht, könnte die Gesellschaftsform leicht als Briefkasten- oder Mantelgesellschaft genutzt werden. Der DStV forderte daher ein Minimum an wirtschaftlicher Substanz sowie eine stärkere Verknüpfung von Unternehmenssitz und tatsächlicher Geschäftstätigkeit.

Risiken beim vereinfachten Insolvenzverfahren

Auch die geplanten Sonderregelungen im Insolvenzverfahren für innovative Start-ups bergen nach Ansicht des DStV erhebliche Risiken. Die vorgesehene Ausgestaltung wirft Fragen zum Gläubigerschutz und zur Verfahrenssicherheit auf.

Die Möglichkeit der Insolvenz in Eigenregie ohne Insolvenzverwalter/Sachwalter könnte sich für die Beraterschaft als nerven- und zeitraubende Angelegenheit erweisen. Deshalb sprach sich der DStV für eine unabhängige fachliche Aufsicht aus und forderte zugleich eine stärkere Plausibilisierung der Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

04



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

In der **Ausgabe 09/2026** des DStV-Organs „**Die Steuerberatung**“ erfahren Sie mehr über den Vorschlag der EU-Kommission für eine Neufassung der sog. DAC-Richtlinie, wonach die gesetzlichen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht an die Rechtsprechung des EUGH angepasst werden sollen – wie stets in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

DStV-News

Verlag: Lefebvre Stollfuß, Postanschrift: Lefebvre GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

Layout: diewerbestrategen.de

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV), Littenstraße 10 in 10179 Berlin
Tel. 030 / 278 76-2, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B
Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAIN/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV; Fachkräfteinitiative GEMEINSAM handeln!

IMPRESSUM

Social-Media

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

@steuerberatertag

@steuerberatertag